



Amtlicher Theil.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 16. Jänner d. J. der Ludovica Gräfin Pace einen im Gradschiner Damenstifte erledigten Stiftungsplatz allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Minister und Leiter des Justizministeriums hat den Gerichtsadjuncten bei dem Landesgerichte in Graz Gustav G. Stirner zum Bezirksrichter in St. Gallen ernannt.

Der Handelsminister hat der Wahl des Ludwig Kranz zum Präsidenten und des Johann Eichler zum Vicepräsidenten der Handels- und Gewerbekammer in Graz für das Jahr 1883 die Bestätigung erteilt.

Erkenntnis.

Das k. k. Oberlandesgericht in Wien hat über die Beschwerde der k. k. Staatsanwaltschaft mit dem Erkenntnis vom 16. Jänner 1883, die Weiterverbreitung der belletristischen Beilage Nr. 1 zu Nr. 4 der Zeitschrift „Salzburger Volksblatt“ vom 5. Jänner 1883 wegen des Gedichtes „Die Heimkehr des Reservisten“ nach § 65 a St. G. verboten.

Nichtamtlicher Theil.

Se. Majestät der Kaiser haben, wie das ungarische Amtsblatt meldet, im Allerhöchsteigenern und im Namen Ihrer Majestät der Kaiserin dem Budapester Erche-Vereine und dem Landes-Frauenbildungsvereine je 200 fl., dann dem Unterstützungsvereine des Budapester Polytechnikums 100 fl. zu spenden geruht.

Das neue Landwehrgesetz.

Der in der letzten Sitzung des Abgeordnetenhauses eingebrachte und heute zur Vertheilung gelangte Gesetzesentwurf über die k. k. Landwehr für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder im Anschlusse an die Bestimmungen des Wehrgesetzes hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Die k. k. Landwehr wird nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes (§§ 15 und 32) derart ergänzt, dass die Landwehrtruppen für den Fall einer allgemeinen Mobilisierung einen Stand von mindestens

138 000 Mann (mit Ausschluss von Tirol und Vorarlberg) erreichen.

Die Organisation der Landwehr wird vom Kaiser bestimmt.

§ 2. Die aus dem Heere in die Landwehr übergesetzten Sagisten und Mannschaften der Specialwaffen, Branchen und Anstalten können im Falle eines Krieges nach Bedarf zur Verstärkung der entsprechenden Truppen, Branchen und Anstalten des Heeres verwendet werden, nachdem die Reservisten derselben einberufen wurden.

§ 3. Zum Eintritte in die Landwehr ist erforderlich:

- a) die Staatsbürgerschaft in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern;
- b) die nöthige geistige und körperliche Eignung.

Vom freiwilligen Eintritte (§ 15 c, W. G.) ausgeschlossen sind jene, welche sich wegen erlittener strafgerichtlicher Verurtheilung nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befinden.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritte der Zustimmung ihres Vaters oder Vormundes.

§ 4. Zum Zwecke der Standes- und Evidenzführung, der Verwaltung der Magazinvorräthe der Vermittlung der Mobilisierung und der Ausbildung der unmitttelbar eingereichten Rekruten (§ 6) sowie der zu den Waffenübungen Einzuberufenen (§ 7) werden bei der Landwehr im Frieden Officiers- und Mannschafsstämme als stehende Cadres unterhalten, deren Standorte vom Kaiser über Antrag des Ministers für Landesvertheidigung bestimmt werden.

Die Monturs-, Rüstungs-, Waffen- und Munitionsvorräthe sind, wenn nöthig, unter Mitwirkung der Gemeindevorstände, betreffs deren Sicherheit zu verwahren.

§ 5. Im Frieden können alle dem Landwehrverbände angehörigen Personen, mit Ausnahme der bei den Landwehrbehörden, Landwehrcadres und Landwehranstalten in activer Dienstleistung stehenden, außer der Zeit, in welcher sie an der Ausbildung, an den periodischen Waffenübungen und an den Controllsversammlungen (Hauptrapporten) theilzunehmen haben, ihren bürgerlichen Beschäftigungen nachgehen.

Der im Frieden präsent zu erhaltende Mannschaftsstand ist, mit Ausnahme der Bezirksfeldwebel und Büchsenmacher, durch Heranziehung und Verwendung von unmitttelbar in die Landwehr Eingereichten, jedoch nur innerhalb des ersten Dienstjahres

und unter thunlichster Berücksichtigung ihrer Familien und Erwerbsverhältnisse, zu ergänzen.

Unterofficiere, welche nach einjähriger Dienstleistung im Friedenspräsenzstande oder nach zurückgelegter Heeresdienstpflicht noch zu einer ferneren Dienstleistung im Präsenzstande der Landwehr auf Grund freiwillig eingegangener Verpflichtung verwendet werden, kann die weitere, im activen Dienste zugebrachte Zeit auf ihre Landwehrdienstpflicht doppelt angerechnet werden.

§ 6. Die zur Landwehr eingereichten Rekruten werden, und zwar jene der Fußtruppen durch acht Wochen, jene der Cavallerie durch drei Monate ausgebildet.

§ 7. Die periodischen Waffenübungen der Landwehr finden je in der Dauer bis zu vier Wochen außerhalb der Erntezeit statt.

Die zur Aus- und Abrüstung erforderliche Zeit von je Einem Tage ist in die Übungszeit nicht einzurechnen.

Zu den Waffenübungen bis zu obiger Dauer können nicht active Landwehr-Officiere und Officiers-Aspiranten nach Erfordernis und im übrigen alle im nicht activen Stande der Landwehrtruppen befindlichen Landwehrmänner so oft herangezogen werden, dass die Gesamtdauer aller periodischen Waffenübungen zusammen 24 Wochen für die unmitttelbar zur Landwehr Eingereichten und vier Wochen für die nach vollstreckter Heeresdienstpflicht aus der Reserve zur Landwehr Uebergesetzten nicht übersteige.

Officiere des nicht activen Standes können nach Erfordernis auch zu sonstigen Dienstleistungen bis zur Gesamtdauer von vier Wochen jährlich mit Inbegriff der Waffenübungen herangezogen werden.

Die erste Waffenübung der unmitttelbar in die Landwehr Eingereichten kann gleich im Anschlusse an die erste Ausbildung (§ 6) vorgenommen werden.

Während der Waffenübungen haben die Landwehrtruppen abwechselnd auch an den größeren Übungen des Heeres theilzunehmen.

Wenn aus was immer für Ursachen eine der gesetzlich vorgeesehenen Reserve- oder Landwehr-Waffenübungen entfallen ist, so kann dieselbe nachgetragen werden, jedoch darf in ein und demselben Jahre eine zweimalige Heranziehung zur Waffenübung nicht stattfinden.

§ 8. Für die zu den Waffenübungen nicht herangezogenen Landwehrpersonen finden jährlich außerhalb

Feuilleton.

Der Wurzelgräber.

Erzählung aus dem oberösterreichischen Volksleben.

Von K. A. Kastenbrunner.

(11. Fortsetzung.)

Im Eifer der Rede fortfahrend und seinen Gedanken festhaltend, erzählte Lukas weiter: „Unser Bataillon hat durch die Reizung müssen. Der Fluss war an jener Stelle tiefer, als wir glaubten, und mancher brave Kamerad ist ertrunken.“

Der Fremde horchte mit steigender Spannung.

„Zum Glück hab' ich schon als kleiner Bub hier in unserm See schwimmen gelernt, was damals noch nicht so allgemein üblich gewesen ist, wie heutzutage. — Kurz vorher war ein blutjunger Cadet zu uns gekommen, — ich weiß noch heute nicht, wie er geheißen hat und wo er daheim war — offenbar von „guten Eltern“; — der arme junge Mensch konnte nicht schwimmen, — ganz in meiner Nähe sah ich ihn äußerst erschöpft mit den Wellen ringen, — er wäre verloren gewesen.“

„Ein Cadet war's, den Ihr gerettet habt?“ rief der Fremde mit bewegter Stimme dazwischen.

„Ja, ein bartloser, schöner, junger Mann mit blonden Haaren, — wisst Ihr was von ihm?“ sagte Lukas, und fuhr, ohne eine Antwort abzuwarten, in seiner Erzählung fort: „Ich hab' ihn noch in der letzten Minute erfasst und glücklich ans andere Ufer gebracht, dort aber sind wir von der feindlichen Reiterei attackiert und von einander getrennt worden. Er ist nicht wieder zu uns gekommen, und ich habe von jenem Augenblick an nichts mehr von ihm gehört und gesehen, — wahrscheinlich ist er in französische Ge-

fangenschaft gerathen, und ich habe das junge Blut auf das herzlichste bedauert.“

Der Fremde hatte von Secunde zu Secunde mit immer größerer Erregung zugehört, — jetzt sprang er in freudiger Ueberraschung vom Stuhle auf und rief gegen den ebenso überraschten Lukas: „Jener Cadet bin ich gewesen, und Ihr jener Corporal, der mich gerettet!“

Jetzt folgte eine Scene der Freude, wie sie in diese auf der Höhe des Schafberges wohl noch niemals vorgekommen war.

Der Fremde schüttelte dem Führer stürmisch die Hand und drückte ihn mehrmals an die Brust.

Lukas dankte Gott für diesen unverhofften Freudentag und sprach: „Wir haben uns beide seit jener Zeit wohl sehr verändert; aber je länger ich Euch in die Augen sehe, desto lebhafter lehrt mir Euer Bild ins Gedächtnis zurück.“

Nach dem gegenseitigen Austausch ihrer freudigen Empfindungen bei dem so merkwürdigen, späten Zusammentreffen ergänzte der Fremde die Geschichte jenes Tages von Hanau.

Er war wirklich in Gefangenschaft gerathen, wurde endlich ausgewechselt, kam in die Heimat zurück, trat nach dem Friedensschluss aus dem Militär und widmete sich dann auf dem Gute seines Vaters der Dekonomie, ohne dass er je einmal nach Oesterreich gekommen wäre.

„Ich bin ein leichtsinniger junger Mensch gewesen, — sagte der Fremde, sich selbst anklagend, — und habe mich nicht darnach gekümmert, welcher brave Soldat mich vor dem nahen Tode des Ertrinkens beschützt hat. Späterhin — ich muß es mit Beschämung sagen — widerstrebte es meiner Eitelkeit, daran zu denken und davon zu erzählen, und so war die Sache nach und nach in Vergessenheit gekommen.“

Heute aber, nach Verlauf von nahezu an vierzig Jahren, steh' ich wieder als Schuldner vor Euch!“

„Bester Herr, macht nicht so viel Aufhebens davon! — Was ich für Euch gethan, das hat sich ja von selbst verstanden und mich kein Opfer gekostet, — entgegnete Lukas, der deshalb nie an einen Lohn gedacht hatte, und — an die höchste Genügsamkeit gewohnt, — auch jetzt an keinen dachte.“

Es war schon schon Mitternacht, als die beiden alten Kriegskameraden — in Stand und Vermögen freilich gar sehr verschieden, an das Schlafengehen dachten.

Der Führer mußte mit dem Fremden die Kammer desselben theilen und in dem Bette nebenan schlafen.

Lange noch plauderten sie, und es war kaum der Mühe wert, sich zu entkleiden und sich dem Schlaf zu ergeben, da sie nach ein paar Stunden schon wieder aufstehen mußten, um vom Gipfel draußen die unsägliche Pracht des Sonnenaufganges zu genießen.

Wir wollen uns aber bei dem Versuche einer Beschreibung derselben nicht aufhalten, das freundschaftliche, von gestern wieder aufgenommene Gespräch der beiden Männer nicht weiter verfolgen und können sie bei dem Herumsteigen in den frühen Morgenstunden nicht begleiten; wir müssen gleich bis zur Stunde des Abschieds vorrücken, den sie vom Berge nehmen.

Nach einem kräftigen Frühstück, woran Lukas, wie am gestrigen Abend, als Gast des Fremden theilnahm, verließen sie in heiterster Stimmung das Berghaus, wo „Herr und Diener“ so nahe mit einander bekannt geworden waren.

Der Fremde hatte Lukas ersucht, ihn auf der Westseite des Schafberges nach St. Gilgen hinab zu führen, von wo er heute über Salzburg nach Hause reisen wollte.

(Fortsetzung folgt.)

der Erntezeit Controlversammlungen (Hauptrapporte) statt, welche aber nicht mehr als Einen Tag in Anspruch nehmen dürfen.

§ 9. Das Officierscorps der Landwehr wird gebildet und ergänzt:

- a) durch Uebertritt activer Officiere aus dem stehenden Heere;
- b) durch Eintheilung von Reserve-Officiern, welche ihre Heerespflicht vollendet haben;
- c) durch Uebernahme von Officiern aus dem Ruhestande und dem Verhältnisse „außer Dienst“ des Heeres;
- d) aus Personen, welche einer Dienstpflicht nicht unterliegen, die Officierscharge anstreben und dazu die vollständige Eignung besitzen;
- e) durch Beförderung innerhalb der Landwehr nach den für das stehende Heer bestehenden Grundsätzen.

§ 10. Die Personen der Landwehr sind in ihren Chargen den Personen des stehenden Heeres gleichgestellt; bei gleichem Range in einer Charge gehen die Personen des stehenden Heeres jenen der Landwehr vor.

§ 11. Die Commandosprache der Landwehr ist im ganzen Umfange der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder jene des stehenden Heeres.

Die allgemeinen Dienst- und Distinctionsabzeichen der Chargen, die Ausrüstung und Bewaffnung, Dienst- und Exerciervorschriften der Landwehr haben jenen des stehenden Heeres zu entsprechen.

§ 12. Sagisten und Mannschaft der Landwehr haben nur während ihrer Dienstleistung Anspruch auf Gehältern, welche im Frieden, in der Bereitschaft und im Kriege jenen des stehenden Heeres gleich sind.

Für die zur Evidenzhaltung der nicht activen Mannschaft des Heeres und der Landwehr angeordneten Bezirksfeldwebel wird die Gage mit jährlich 600 fl. bemessen. Außerdem erhalten dieselben für die Dienstzeit, welche sie, sei es vor, sei es nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes, in ihrer Eigenschaft als Bezirksfeldwebel zurückgelegt haben, eine Alterszulage, welche nach vollendetem fünften Dienstjahre mit 100 fl., nach vollendetem zehnten Dienstjahre mit 200 fl. und nach vollendetem fünfzehnten Dienstjahre mit 300 fl. jährlich bemessen wird.

Die Quartiergebur wird für die Bezirksfeldwebel nach den Normen für das stehende Heer in dem Ausmaße der XII. Diätenklasse festgestellt.

§ 13. Auf die Versorgung haben die Personen der Landwehr nach den Bestimmungen des hierüber bestehenden Gesetzes Anspruch.

Die im stehenden Heere normierten Begünstigungen hinsichtlich der Versorgung der Witwen und Waisen gelten auch für derlei Hinterbliebene nach Landwehrpersonen.

Auf die Versorgung der Witwen und Waisen der Bezirksfeldwebel haben für Angestellte des Civilstaatsdienstes geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 14. Die Gesamtkosten der Landwehr, wozu auch die Mehrgehältern der pensionierten Officiere während ihrer Dienstleistung gehören, belasten im Frieden das Budget des Ministers für Landesverteidigung; jene Kosten hingegen, welche durch die Mobilisierung und Verwendung der Landwehr zu Kriegszwecken entstehen, werden aus der gemeinsamen Dotation des Reichs-Kriegsministers bestritten.

§ 15. Zum Zwecke der Evidenzhaltung sind Personen der Landwehr verpflichtet, jeden Wechsel ihres bleibenden Aufenthaltes der zuständigen Landwehr-Evidenzhaltung und auch jener, in deren Bereich sie sich etwa begeben, zu melden.

§ 16. Landwehrpersonen, welche der Einberufung zu den Waffenübungen oder zur Dienstleistung binnen der bestimmten Frist nicht Folge leisten, sind, wenn sie ihr Ausbleiben nicht vollständig rechtfertigen, mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten zu bestrafen, bei der dritten Wiederholung jedoch, und in Kriegszeiten schon beim ersten Falle kriegsrechtlich zu behandeln.

Die Bekleidung einer Charge bildet in einem solchen Falle einen erschwerenden Umstand.

§ 17. Alle Angelegenheiten der Landwehr gehören in den Wirkungskreis des Ministers für Landesverteidigung, welcher die betreffenden Vorträge an den Kaiser erstattet.

Der Minister für Landesverteidigung erläßt seine Verordnungen an die Landwehrbehörden, Truppen und Anstalten im Wege des Landwehr-Obercommandanten und erhält auf demselben Wege ihre dienstlichen Vorlagen.

§ 18. Dem Landwehr-Obercommandanten obliegt im Frieden:

- 1.) die Oberleitung der militärischen Ausbildung;
- 2.) die Ueberwachung der Disciplin;
- 3.) die Inspicierung der Cadres und Truppen sowie
- 4.) der Kriegsvorräthe;
- 5.) die Ausübung der Militär-Gerichtsbarkeit über die derselben unterstehenden Personen der Landwehr und der Disciplinargewalt über die in activer Dienstleistung stehenden Officiere und Mannschaft;

6.) die Begutachtung in den Personal-Angelegenheiten der Officiere.

Er kann in Angelegenheiten seines Wirkungskreises mit Landwehrbehörden und Truppen verfügen, ist aber verpflichtet, von belangreichen Anordnungen unter einem auch den Minister für Landesverteidigung zu verständigen.

§ 19. Die Einberufung und Mobilmachung der gesammten Landwehr oder eines Theiles derselben erfolgt im Bedarfsfalle, für die im § 8 des Wehrgesetzes vorgezeichneten Bestimmungen, nur auf Befehl des Kaisers unter Gegenzeichnung des verantwortlichen Ministers für Landesverteidigung.

Im Falle eines Krieges kann die Landwehr ausnahmsweise auch außerhalb des Gesamtumfangs der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder verwendet werden, wozu jedoch ein besonderes Reichsgesetz erforderlich ist. Bei Gefahr im Verzuge kann jedoch die Verwendung der Landwehr außerhalb des Umfangs der besagten Königreiche und Länder vom Kaiser, unter Verantwortung der Regierung, gegen nachträgliche Mittheilung zur genehmigenden Kenntnissnahme an den Reichsrath angeordnet werden.

§ 20. Dieses Gesetz, mit welchem gleichzeitig die Bestimmungen der Gesetze vom 13. Mai 1869, 1. Juli 1872 und 14. Mai 1874 über die Landwehr der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder außer Kraft gesetzt werden, tritt gleich nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit, und es wird der Minister für Landesverteidigung mit der Durchführung desselben betraut.

Dem Gesetzentwurfe ist folgender Motivenbericht beigegeben:

„Der vorliegende Gesetzentwurf enthält eine Zusammenfassung und Vereinfachung der mit den Gesetzen vom 13. Mai 1869, 1. Juli 1872 und 14. Mai 1874 über die Landwehr der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder successive getroffenen Bestimmungen.“

Indem sich dieser Entwurf ausdrücklich den Bestimmungen des Wehrgesetzes anschließt, wurden dieselben, welche die Landwehr betreffen, im vorliegenden Gesetze nicht wieder aufgenommen, nachdem sie bereits in einem, durch die gleichen Factoren gegebenen Gesetze als vollgiltig maßgebend bestehen und derart in ihrer dauernden Einheitlichkeit und Verbindung mit den übrigen Satzungen des Wehrgesetzes am klarsten gewährleistet erscheinen.

Eine Modification mit Bezug auf die Bestimmungen des Wehrgesetzes wurde durch den Umstand veranlaßt, daß die neue Fassung des § 32 des Wehrgesetzes für die eventuelle Berufung der vierten Altersklasse zur Stellung nebst der Erreichung des Contingentes für das stehende Heer (Kriegsmarine) und für die Ersatzreserve noch jene für den Minimal-Ergänzungsbedarf der Landwehr vorschreibt — daher auch eine ziffermäßig fixierte Grundlage für die Bemessung angemessen erscheint.

Für die Bezifferung der Summe von 138 000 Mann war der Stand maßgebend, welcher durch die Organisation der Landwehrtruppen auf dem Kriegsfuße im Sinne der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen erreicht wird.

Innerhalb des oben aufgestellten allgemeinen Rahmens erschien hingegen die Aufnahme von Details der inneren Organisation (§§ 7, 8, 9, 12, 30 und 32 des Landwehrgesetzes) entbehrlich, welche in Analogie des § 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867 (betreffend die gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie) für die gesammte Armee dem Kaiser zu bestimmen zukommt — dormalen mit festen Grundlagen bereits eingeführt ist, bezüglich aller principiellen Uebereinstimmungspunkte mit dem stehenden Heere wie bisher ausdrücklich gewährleistet — und durch das Budget-Bewilligungsrecht der Vertretungskörper der legitimen Einflussnahme und Controle derselben ungeschmälert unterzogen bleibt, während eine gesetzliche Fixierung der kleinsten Bestandtheile und Factoren eines jeden lebendigen Organismus für dessen naturgemäße entsprechende Functionierung und Entwicklung auf die Dauer sich stets nur schädlich zu erweisen vermochte.

Ueber die mit dem vorliegenden Entwurfe ins Auge gefasste Feststellung einzelner grundsätzlicher Bestimmungen wird Nachstehendes bemerkt:

Von dem durch die Kriegserfahrung aller Zeiten erhärteten, in allen modernen Wehrverfassungen anerkannten Grundsätze ausgehend, daß die gesetzliche Gruppierung der zur Wahrung der Interessen des Vaterlandes im Kriege gewidmeten Streitkräfte in bestimmte Kategorien: „Stehendes Heer“, „Landwehr“, „Landsturm“ — die Friedensanforderungen an dieselben begrenzen, deren Inanspruchnahme für den Krieg nach Maßgabe des Bedarfs regeln, nie aber im eintretenden Bedarfsfalle deren zweckentsprechendste Verwendung je nach selbem beschränken und hemmen soll, wodurch der Zweck der Aufbietung der Wehrkraft, überhaupt die Verwertung aller im Frieden und im Kriege hiefür gebrachten Opfer beeinträchtigt und die verderblichsten Folgen hervorgerufen werden könnten, erscheinen die Bestimmungen des § 3, beziehungsweise des § 10, zweites Alinea, des bestehenden Gesetzes

theilweise entsprechender gefaßt (§ 19 und § 2 des Entwurfes), ohne daß hiedurch der gesetzliche Zweck und die Natur des Institutes der Landwehr verändert, der Einfluss der Legislative und die volle Verantwortlichkeit der Regierung für deren Wahrung beeinträchtigt würde.

Bezüglich der Erfordernisse zum Eintritte in die Landwehr (§ 3) wurden jene Bestimmungen des Ausschusses Beurtheilter und des bedingten Eintrittes Minderjähriger aufgenommen, welche im Wehrgesetze für das stehende Heer festgesetzt sind.

Die im früheren § 13 (nunmehr § 5) den für die Cadrebildung innerhalb des ersten Dienstjahres zu Verwendenden gewährten Begünstigungen: dreifache Dienstzeitrechnung und eventuellen Aufschubes bis zum 25. Lebensjahre, wurden mit Rücksicht auf die hieraus entstehenden Nachtheile für die Stände- und Dienstverhältnisse aufgehoben, da es nicht unbillig und noch weniger ungerecht erscheinen kann, von dem im Rahmen der allgemeinen Wehrpflicht durch das Loos ohnedies ausnahmsweise Begünstigten, so weit unbedingt notwendig, eine kurze, die Familien- und Erwerbsverhältnisse thunlichst berücksichtigende Dienstleistung im Beginne zu verlangen.

Die veränderten Bestimmungen bezüglich der periodischen Waffenübungen (§ 7, früher § 15) tragen — ohne Erhöhung der Uebungszeit für die zur Landwehr Eingereichten im ganzen — dem dringend bewährten Ausbildungsbedürfnisse der Verlängerung der jeweiligen Uebungsperioden bis zur Dauer von vier Wochen sowie der Möglichkeit Rechnung, diese Perioden innerhalb der Gesamtdienstzeit, ohne Nachtheil für das national-ökonomische Interesse, nach Umständen und Bedarf zu regeln.

Im Interesse der Brauchbarkeit der Landwehr-Cavallerie für den Kriegsfalle erschien es ferner begründet und nicht unbillig, durch Aufhebung der Ausnahme der aus der Reserve in die Landwehr-Cavallerie übersezten Mannschaft von den Waffenübungen deren Heranziehung je nach Bedarf und vorhandenen Mitteln zu ermöglichen.

Die ausgesprochene Möglichkeit, Landwehr-Officiere und Officiersaspiranten nach Erfordernis bis zu einer bestimmten Maximaldauer einzuberufen, wird durch die verfügbaren Mittel natürlich begrenzt, und involviert keinerlei Zwang, da die Bekleidung der Officierscharge eine vollkommen freiwillige ist.

Schließlich ist zu erwähnen, daß die Bestimmungen des bisherigen § 25 des Landwehrgesetzes bezüglich der Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles lediglich provisorisch in den vorliegenden Gesetzentwurf übertragen erscheinen, nachdem ein besonderes Gesetz über Nichtbefolgung eines Einberufungsbefehles für die ganze bewaffnete Macht der verfassungsmäßigen Behandlung zugeführt wird, die bezüglich Bestimmungen dann im allgemeinen zur Erörterung gelangen und für den Fall des Zustandekommens letzteren Gesetzes maßgebend sein werden.“

Zur Lage.

Wie berechtigt die guten Hoffnungen waren, welche die öffentliche Meinung an die Einführung des Institutes der Postsparcassen in Oesterreich geknüpft hat, dafür liefert der am 2. d. M. publicierte erste Geschäftsausweis des k. k. Postsparcassenanwesenden einen deutlichen Beleg. In der zwanzigtägigen Periode vom 12. bis zum 31. Jänner sind nämlich nicht weniger als 174 620 Einlagen gemacht worden, welche ein Gesamtcapital von 773 830 fl. 44 kr. repräsentieren. Im Durchschnitt entfallen somit auf eine Einlage 4,4 fl., ein Beweis, daß es hauptsächlich die minder bemittelten Schichten der Bevölkerung sind, welche von den Postsparcassen Gebrauch machen. Der größte Theil der Einlagen ist auf Grund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen theils in einheitlicher, theils in österreichischer Notenrente veranlagt, ein Umstand, welcher nicht unwesentlich zu der in jüngster Zeit eingetretenen namhaften Besserung der Course der österreichischen Staatsrenten beigetragen haben mag. Man darf demnach schon heute behaupten, daß die Regierung mit der Einführung der Postsparcassen einen glücklichen Griff gethan und einem wirklichen Bedürfnisse abgeholfen hat, und daß der hiemit angekrebt Zweck der Weckung und Förderung des Sparsinnes einerseits, der Popularisierung der Staatsrente andererseits, im vollen Umfange erreicht werden wird.

Die „Schlesische Zeitung“ nimmt in einem Wiener Briefe Act von der erfolgten Constituierung des Steuerausschusses und bemerkt: „Daß gegen die neuen Steuervorlagen der Regierung eine principielle Opposition besteht, ist nicht wahr, man fühlt die Nothwendigkeit, daß endlich einmal im Staatshaushalte Ordnung gemacht werde und das ewige Schuldenmachen aufhören müsse. Man betrachtet es als ein Gebot der Gerechtigkeit, daß jene zahllosen Einkommen, welche von jeder Steuer befreit erscheinen, weil sie unter keine Rubrik des bestehenden Steuerschemas fallen, zur Tragung der Staatslasten herangezogen werden.“

Die Münchner „Allgemeine Zeitung“ reproductiert in ihrem volkswirtschaftlichen Theile die

wichtigsten Bestimmungen der Concessionsurkunde für die neue Wiener Stadtbahn und knüpft daran folgende Bemerkung: „Der Bau der Stadtbahn wird jedenfalls auf die Entwicklung Wiens einen großen Einfluss üben. Die Wirkung wird sich zunächst dahin äußern, dass viele Tausende von Arbeitern Lohn und Erwerb finden werden; voraussichtlich wird auch die allgemeine Bauhätigkeit eine Anregung erhalten und das neue Unternehmen den Erwartungen entsprechen, die man an dasselbe knüpft.“

Reichsrath.

262. Sitzung des Abgeordnetenhauses.

Wien, 3. Februar.

Se. Excellenz der Herr Präsident Dr. Smolka eröffnet um 11 Uhr 15 Min. die Sitzung. Auf der Ministerbank befinden sich: Se. Excellenz der Herr Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf Taaffe, Ihre Excellenzen die Herren Minister: Dr. Freih. v. Bierniowski, Graf Falkenhayn, Dr. Freiherr v. Pražak, Dr. Freiherr v. Conrad-Gybesfeld, Dr. Ritter von Dunajewski und Freiherr v. Pino.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionschef R. v. Baumgartner und Ministerialrath R. v. Sarrafowski.

Se. Excellenz der Herr Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf Taaffe gibt bekannt, dass die Regierung die Vorlage in Betreff der dem Lande Tirol anlässlich der vorjährigen Uebersehbewilligungen zu gewährenden Unterstützung aus Staatsmitteln zurückziehe und eine neue Vorlage einbringen werde.

Se. Excellenz der Herr Handelsminister übermittelt einen Gesetzentwurf, betreffend die in den Häfen der österreichischen Seelküste zu zahlenden Hafengebühren.

Dem Abg. Fürsten Schwarzenberg wird ein vierzehntägiger Urlaub ertheilt.

Unter den eingelangten Petitionen befindet sich auch die Petition des österreichischen Ärzteverbandes um Erledigung der Petition wegen Errichtung von Ärztekammern.

Die Petition des Triester politischen Vereines in Angelegenheit der Aufhebung des Freihaufens wird über Antrag des Abg. v. Burgstaller vollinhaltlich dem stenographischen Protokolle beigegeben.

Das Haus geht zur Tagesordnung über.

Erster Gegenstand derselben ist die Wahl eines Ausschusses von 36 Mitgliedern zur Vorberathung des Antrages des Abg. Ritter v. Chlumetzky und Genossen bezüglich der Armenpflege des Heimatsgesetzes und der Regelung der Agrarverhältnisse.

Gewählt wurden die Abgeordneten: Graf Czernin, Jahn, Dr. Krosta, Georg Fürst Lobkowitz, Johann Ritter v. Neubauer, Dr. Rieger, Dr. Ritter v. Strom, Auspitz, Ritter v. Chlumetzky, Dumba, Baron Doblhoff, Folk, Dr. Herbst, Hübnler, Paz, Neuwirth, Dr. Rechbauer, Siegl, Stibitz, Graf Terzagio, Kulaczowski, Graf Hohenzwart, Baron Ignaz Giovanelli, Graf Dürckheim, Dr. Tonkli, Fürst Croy, Zehetmayer, Karlon, Hausner, Ritter v. Höpfer, Sulimka, Graf Mikroskowsky, Ritter v. Towarnicki, Graf Tyzkiewicz, Dr. R. v. Sochor, Dr. Sturm.

Es folgt die zweite Lesung des Gesetzentwurfes, betreffend die Todeserklärung (Referent Ritter v. Zatorzky); es wird gleich in die Specialdebatte eingegangen; die §§ 1 bis 8 werden ohne Debatte angenommen.

Zu § 9 (Begehren wegen Auflösung des Ehebandes) spricht Abg. Dr. Jacques und führt aus, dass die vorgeschlagene Fassung Widersprüche enthalte und für rechtsunfundierte Personen, die in dem Irrthume befangen sein können, dass die vermögensrechtliche Todeserklärung auch für die Wiederverhehlung genüge, die Gefahr entstehe, dass sie das Verbrechen der Bigamie begehen.

Regierungsvertreter Ministerialrath Ritter von Sarrafowski führt aus, dass die gegenwärtige Vorlage an der ursprünglichen Fassung nichts Wesentliches geändert habe; an dem Grundsätze, dass dort, wo es sich um Wiederverhehlung handle, eine verstärkte Gewissheit vom Tode des Vermissten notwendig sei, werde auch hier festgehalten und durch die Zulassung der freien Ueberzeugung des Richters nomhafte Erleichterung geschaffen.

Abg. Dr. Jacques repliciert.

Se. Excellenz der Herr Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr von Pražak:

Das gewichtigste Argument des Herrn Vorredners gegen den Ausschussantrag ist in der Besorgnis gelegen, dass mit Rücksicht auf das jetzt zu erlassende Gesetz eine Ehegattin, deren Gatte in Folge der Todeserklärung zum Zwecke der Vermögensabhandlung als todt erklärt worden ist, wenn sie sich wieder verehelicht, ehe die Ehe als aufgelöst erklärt wurde, der Bigamie angeklagt werden kann. Ich wäre jedenfalls sehr dankbar, wenn die Herren Abgeordneten, die in Mitte der Bevölkerung leben, mir einen Fall angeben würden, wo unter der Wirksamkeit der jetzigen Gesetze, welches

die Möglichkeit der Feststellung eines doppelten Todestages zugelassen haben, ein Fall vorgekommen ist, in welchem eine Untersuchung wegen Bigamie eingetreten ist gegen eine Frau, deren Ehegatte bürgerlich zum Behufe der Vermögensabhandlung als todt erklärt worden ist. Wenn nun, wie ich glaube, ein solcher Fall nicht vorgekommen ist, mir wenigstens ist ein solcher nicht bekannt, und die bestehenden Gesetze schon ein halbes Säculum und darüber wirksam sind, möchte ich doch den verehrten Herrn Abgeordneten in dieser Richtung beruhigen. Wir schaffen ja nichts Neues, sondern beheben nur eine große Anomalie, welche bisher bestanden hat. Wie der Herr Regierungsvertreter erklärte, ist das zweite Erkenntnis in einem solchen Falle, wo die Witwe um Auflösung der Ehe ansuchen muss, ja nur auf das Ansuchen um Auflösung der Ehe beschränkt, und würde ein solcher kaum denkbarer Fall vorkommen, den der Herr Abgeordnete Dr. Jacques fürchtet und von dem er glaubt, dass der erhobene Zweifel behoben werden muss, dann wird sich gewiss der Scharfsinn des Herrn Abgeordneten dieser Witwe annehmen können. Für das, was der Richter in diesem Falle urtheilen wird, meine Herren, dazu haben wir keinen Anlass, jetzt ein Gesetz zu machen. Ein praktisches Bedürfnis, in dieser Richtung einen Zweifel zu lösen, ist gewiss nicht vorhanden. (Beifall.)

§ 9 wird hierauf angenommen, die §§ 10 und 11 ohne Debatte genehmigt und sodann der Entwurf auch in dritter Lesung zum Beschluss erhoben.

Die Vorlage, betreffend den zeitweiligen Privilegienschutz für die Electricitäts-Ausstellung des Jahres 1883 in Wien (Referent Ritter v. Sochor), wird ohne Debatte in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Abg. Dr. Menger referiert über die Petitionen und Anträge, betreffend die Reform der Verzehrungssteuer, und beantragt die Annahme zweier Resolutionen, durch welche die Regierung zur Vorlage eines Gesetzentwurfes und die Einberufung einer Enquete inbetreff der Aufhebung der Viniensteuer aufgefördert wird.

Abg. Fürnkranz wünscht eine Ergänzung der Resolution inbetreff einer Reform der Verzehrungssteuer für Wein und Most.

Regierungsvertreter Ministerialrath Baumgartner legt den Standpunkt der Regierung inbetreff der Regelung der Verzehrungssteuer dar und erörtert die verschiedenen steuertechnischen Momente, welche bei der Regelung dieser Frage in Betracht kommen.

Abg. Sturz betont die Nothwendigkeit der Aufhebung der Verzehrungssteuer für Wien und die anderen geschlossenen Städte.

Bei der Abstimmung werden die vorgeschlagenen Resolutionen angenommen.

Ueber Antrag des Abg. Teusche werden die Sitzungen des heute gewählten Ausschusses für den Antrag Chlumetzky zu öffentlichen erklärt.

Nächste Sitzung den 10. Februar.

Vom Ausland.

Aus dem Geschäftsberichte des schweizerischen Bundesrathes für 1882 entnehmen wir Folgendes: Die internationale Conferenz für Revision der Handelsverträge mit Japan hat im vorigen Jahre zu Tokio 21 Sitzungen (die erste am 28. Jänner) unter dem Vorsitze des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten Inouye gehalten. Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, die Vereinigten Staaten von Nordamerika, Frankreich, Großbritannien, Japan, Italien, die Niederlande, Portugal, Russland, Schweden und Norwegen, dann die Schweiz, also 15 Staaten haben daran theilgenommen. Die Unterhandlungen dauern in diesem Jahre noch fort. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika sind endlich auch der Genfer Convention vom 22. August 1864, betreffend Pflege und Heilung der auf den Schlachtfeldern verwundeten Soldaten beigetreten. Der Anschluss ist am 1. März erfolgt und dem Bundesrath durch Note vom 6. Juni angezeigt worden. Die Beitrittserklärung bezieht sich gleichzeitig auf die zu der Genfer Convention am 20. October 1868 unterzeichneten Zusatzartikel; da aber die Ratificationen dieser Artikel noch nicht ausgetauscht worden sind, so sind dieselben der Convention auch noch nicht als in Kraft getreten beigefügt; daher der Beitritt der Vereinigten Staaten auch noch keine internationale Tragweite hat. Auf einen Antrag des internationalen Hilfscomitès für Pflege und Heilung der verwundeten Krieger, die Unterhandlungen über die Ratification jener Zusatzartikel wieder aufzunehmen, hat der Bundesrath zugestimmt, nicht eintreten zu sollen, weil solch ein Antrag, da jene Artikel hauptsächlich den Seekrieg betreffen, eher einer Seemacht als der Schweiz zustehen.

Die französische Abgeordnetenkammer hat am 1. d. M. — wie bereits telegraphisch gemeldet — in einer neunstündigen, sehr stürmischen Sitzung, welche bis Mitternacht währte, das sogenannte Prä-tendentengesetz in der vom Abg. Fabre beantragten und vom jetzigen Ministerium acceptierten Fassung mit 373 gegen 163 Stimmen angenommen.

Der Antrag Floquets auf Verbannung aller Mitglieder der früheren Herrscherfamilien wurde mit 352 gegen 172, der Antrag Ballues auf Streichung der Prinzen aus den Heereslisten mit 377 gegen 129 Stimmen abgelehnt. Im Verlaufe der Debatte erklärte der Justizminister Devès, die Frage liege zwischen dem Antrage Floquets, welcher die Ausweisung verlangt, und dem Entwurfe der Regierung, welche es für ausreichend hält, in das Gesetz die Befugnis aufzunehmen, sich gegen die Prätendenten zu vertheidigen, ohne dass sie es für nothwendig findet, alle Prinzen mit Familien und Kindern auszuweisen. Von großer Wirkung war die Rede des neuernannten Kriegsministers General Thibaudin. Er sagte unter anderem: „Der Antrag, wie er vorliegt, berührt nicht die Grade der Prinzen, welche dieselben durch souveräne Beschlüsse der Commission erhalten haben. Die Prinzen werden nur mit Entscheidung des Kriegsministers außer Dienst gesetzt, behalten aber ihre Grade. Es ist dies eine eigene Kategorie, nämlich Prätendenten in Disponibilität. Das vorliegende Gesetz hat bloß einen politischen Charakter; ich übernehme die formelle Verpflichtung, das Gesetz anzuwenden. Was die Gefühle der Armee betrifft, so habe ich das Recht, auf der Tribüne und selbst vor dem Lande zu erklären, wir haben nicht an die Möglichkeit eines anti-constitutionellen Einflusses auf die Armee geglaubt, die Armee hat Achtung vor dem Gesetze und Ergebung für die Republik. Die Armee hat keine geheimen Ambitionen, ihr Ehrgeiz liegt offen am Tage, sie ist dem Gesetze und der Republik absolut ergeben und wird beide energisch vertheidigen.“ Die Rede des Kriegsministers wurde von der Mehrheit mit stürmischen Beifallsbezeugungen, von der Rechten mit heftigen Unterbrechungen begleitet. Der Gesetzentwurf, welcher die französischen Prinzen vom Civil- und Militärdienste sowie vom Wahlrechte ausschließt, sie der Ausweisung nach dem Ermessen der jeweiligen Regierung unterwirft und die Zurückkehrenden mit mehrjährigem Gefängnisse bedroht, gelangt nun zunächst an den Senat, über dessen voraussichtliches Votum die verschiedensten Muthmaßungen existieren.

Ueber den gegenwärtigen Stand der ägyptischen Angelegenheit meldet „Reuters Office“ in London: Den in der Note Lord Granvilles in der ägyptischen Frage ausgesprochenen Anschauungen wird russischerseits vorläufig principiell zugestimmt; die Erörterungen der Details behält man sich in St. Petersburg vor. Die österreichisch-ungarische und die italienische Regierung fassen die Dinge in ähnlicher Weise auf. Die deutsche Regierung nahm die Mittheilungen entgegenkommend auf; dieselbe erachtet sich hiebei nicht direct interessiert und wünscht lediglich eine Uebereinstimmung der Mächte. Im allgemeinen können die englischen Eröffnungen als sympathisch aufgenommen gelten. (Ueber die Pforte, welche die englische Note noch gar nicht beantwortet hat, dann über Frankreich, dessen ablehnende Haltung bekannt ist, schweigt das Reutersche Communiqué.)

Tagesneuigkeiten.

— (Hofnachricht.) Aus Prag wird unterm 3. Februar gemeldet: Bei dem gestern auf der Sofien-Insel abgehaltenen Balle der Unterofficiere des Regiments König Humbert erschien um 9 Uhr Se. k. und k. Hoheit Kronprinz Erzherzog Rudolf, höchstwelcher mit der Volkshymne begrüßt wurde. Ein Feldwebel brachte ein dreifaches Hoch auf das Allerhöchste Herrscherhaus aus, was ungeheuere Begeisterung hervorrief. Der Landescommandirende, die gesammte Generalität, Statthalter Baron Kraus, der Polizeidirector, der Bürgermeister und die meisten Dignitäre der Stadt waren anwesend.

— (Hofrath Dr. Karl Sigmund Ritter v. Stanor f.) Der berühmte Arzt Dr. Karl Sigmund Ritter v. Stanor ist am 1. d. M. in Padua, woselbst er bei seiner ältesten Tochter weilte, im Alter von 73 Jahren gestorben. Der Verbliebene war k. k. Hofrath, o. ö. Professor an der Wiener Hochschule, Ritter des Ordens der eisernen Krone dritter Classe und zahlreicher ausländischer Orden. Professor Sigmund war ungeachtet seiner ausgebreiteten Praxis und angestrengten lehrantlichen Wirksamkeit auch sehr thätig als Fachschriftsteller. Seine Verdienste um die Wissenschaft wurden von zahlreichen Akademien durch die Ernennung zum Ehrenmitgliede anerkannt.

— (Erdbeben.) Im Nordosten Böhmens wurden am vergangenen Mittwoch nachmittags heftige Erderschütterungen, begleitet von starken Detonationen, wahrgenommen. Dem „Prager Abendblatte“ sind diesbezügliche Meldungen aus Weidelsdorf, Braunau, Trautenau, Eipel und Noth-Kosteletz zugekommen.

— (Kriegsminister Thibaudin.) Ein Redacteur des „Voltaire“ hat den zum französischen Kriegsminister ernannten General Thibaudin über seine Rolle im 1870/71er Kriege ausgefragt. Der General, dem einige Blätter nachgesagt hatten, er hätte das damals in der Gefangenschaft gegebene Versprechen, nicht weiter am Kriege theilzunehmen, gebrochen, äußerte sich darüber in folgenden Worten: „Während des Krieges commandierte ich ein Regiment in Rezonville, dieses

wurde von drei Cavallerieregimentern, worunter ein weißes Kürassierregiment, buchstäblich in die Pfanne gehauen. Beinahe alle höheren Officiere blieben auf der Wahlstatt. Ich wurde gefangen genommen. Da ich eine Wunde hatte, die mich zum Krüppel machte, ließ man mich im Lazareth zurück. Ich bat mir die Gunst aus, mich zu Hause pflegen zu lassen, wurde zu den kampfunfähigen Verwundeten gerechnet und nach Hause geschickt. Man verlangte keinen Nevers von mir und ich unterzeichnete gar nichts. Ich gieng nach Hause, nach Château-Chinon im Nièvre-Departement; da kommt des Weges eine feindliche Husarenpatrouille, mein patriotisches Blut kochte, ich suchte die Nationalgarde zu versammeln, aber die ganze kriegstüchtige Mannschaft war vom General du Temple zusammengerafft. Ich gieng zum commandierenden General, dieser wies mich an Gambetta. Letzterer übertrug mir das Commando einer Brigade. Ich nahm das Commando nur unter der Bedingung an, daß ich weder Belohnung, noch Orden, noch Avancement beanspruchen könnte. Ich wollte so jedem Conflite ausweichen. So machte ich den ganzen Feldzug am linken Flügel der Voire-Armee mit. Zum Divisionär ernannt, wurde ich vor Château-Montbelliard neuerdings verwundet, dort fielen seitens meiner Truppen die letzten Schüsse. Nach dem Kriege gab ich meine Generalstreffen zurück. Eine Untersuchungscommission erklärte einstimmig, daß ich meine Pflicht gethan habe."

— (Das Donau-Delta.) Mit Rücksicht darauf, daß die sogenannte Kilia-Frage auf der am 5. d. M. in London zusammengetretenen Donau-Conferenz zur Sprache kommen könnte, bringt die „Allg. Ztg.“ einen Artikel über die technische Seite dieser Frage, welchem wir Folgendes entnehmen: Das 2700 Quadrat-Kilometer große Donau-Delta ist eine ebene, sumpfs- und schiffbedeckte Fläche mit zahlreichen Seen und Lachen. Bei Hochwasser meist gänzlich überschwemmt, absorbiert sie eine bedeutende Wassermenge, die erst bei abnehmendem Wasserstande allmählich zur Donau abfließt. Der Rückstand der Ueberschwemmungen bedeckt den sandigen Untergrund mit einer Lehmdecke, welche die Ursache der ausgebreiteten See- und Sumpfbildung ist. Eine halbmondförmige Zone von Dünen erstreckt sich von der Südspitze des Kilia-Deltas bis Belgorod mit 79 Quadrat-Kilometer Flächenraum, von welchem der südliche des Kilia-Artes gelegene größere Theil den Beti-Wald trägt. Ebenso hat der zwischen dem Sulina- und Georgs-Arte über 44 Quadrat-Kilometer sich ausbreitende Kara Orman-Wald Sanddünen zur Unterlage, und auch die Küste beiderseits der St. Georgs-Mündung wird auf 18 Kilometer Länge von Dünen begleitet. Wenn man im allgemeinen von drei „Mündungsarmen“ im Donau-Delta spricht, so darf nicht übersehen werden, daß die Bifurcation an zwei verschiedenen Stellen stattfindet, d. h. der Strom theilt sich zuerst in zwei Arme, und in der Folge geht von einem dieser Hauptarme, dem südlichen, ein dritter Arm ab. Die erwähnten zwei Arme sind der Kilia- oder nördliche und der St. Georgs- oder südliche Arm. Der Sulina-Arm geht vom südlichen Hauptmündungsarme, ungefähr 6 Kilometer stromab, der ersten Bifurcation ab. Der Kilia-Arm führt von der Gesamtwassermenge des Stromes etwa 67 Procent, also zwei Drittel (genau $\frac{17}{27}$) ab. Dieser Mündungsarm erreicht nach einem gekrümmten und vielfach getheilten Laufe das Meer, indem er von Kilkow ab ein eigenes kleines Delta mit drei großen und neunzehn kleinen Ästen bildet. Während im Kilia-Arme selber die größte Stromtiefe im Donau-Delta zu verzeichnen ist, haben seine Mündungsarme unter allen drei Hauptmündungen des Deltas weitaus die geringste Tiefe. Der Georgs-Arm hat nämlich bei Redriles eine Tiefe von 2 Meter. An der Sulina-Mündung betrug die Wassertiefe vor der Regulierung 3 Meter. Der Georgs-Arm hat im Durchschnitt eine fast doppelt so große Breite wie der Sulina-Arm. Die Wassermenge, welche durch den Georgs-Arm abfließt, beträgt ein Drittel der gesammten Wassermenge des bei Tschatal-Tsmaï sich theilenden Stromes. Der Sulina-Arm führte ursprünglich nur ein Dreizehntel der gesammten Wassermenge; die Strömung war bei niederem Wasserstande 0,17 Meter, bei anhaltenden Ostwinden ist sie sogar rückläufig, weil die Oberfläche des Meeres bis 1,2 Meter über den Nullpunkt ansteigen kann, während der Nullpunkt des Pegels zu Braila (190,8 Kilometer oberhalb der Mündung) nur 1,08 Meter Seehöhe hat. Bekanntlich wurde nach dem Pariser Frieden eine Commission berufen, die darüber zu entscheiden hatte, welcher von den drei Donau-Mündungsarmen reguliert und der Schifffahrt zugänglicher gemacht werden sollte, als es bis dahin der Fall war. Gewählt wurde der Sulina-Arm.

Vocales.

— (Herren-Marrenabend.) Die im Vereinsinteresse unermülich thätigen Kneipwarte des Laibacher Turnvereins veranstalten heute, als am Faschings-Dienstag, im Casino-Glaskalon einen „Herren-Marrenabend“, und verspricht derselbe, was Wit und Humor anbelangt, gelungen zu werden. Signorina Tux, die beliebtesten Wiener Viedersänger Seidl und Wißberg, Professor Hansen mit seinen Medien, Chansonnettenfängerin Telleheim, das Ballett der großen Oper in Paris und „an-

dere berühmte Kräfte“ haben „ihr Erscheinen zugesagt“. Besonders zu betonen wäre auch eine „Kammermusik“, ausgeführt von den bisher noch unentdecktesten Virtuosen (mit Bioline, Violoncello, Flügelhorn, Trommel und Triangel), unter persönlicher Leitung des Herrn Maestro K. V. Z. Die Unterhaltung findet als eine streng geschlossene statt. An Einladungs- und zugleich Eintrittskarten sind nur 200 Stück ausgegeben worden, und so wird nur ein Kreis von Auserwählten die Begünstigung haben, den, wie schon bemerkt, gewiß höchst gelungenen Abend mitzumachen.

— (Turnerkränzchen.) Das am 1. d. M. stattgefundene Turnerkränzchen gestaltete sich zu einem Festabende. In dem prächtig decorierten Casino-Glaskalon erschien ein reizender Flor schöner Frauen und Mädchen, und ein Beweis dafür, wie rege der Besuch gewesen, ist, daß schon in der ersten Quadrille 50 Paare tanzten, die zweite zählte deren über 60. Herr Landeshauptmann Graf Thurn, Oberst Fug und andere Honoratioren zeichneten die Gesellschaft mit ihrer Anwesenheit aus. Man kann dem so beliebten Vereine nur zustimmen, wenn derselbe die an diesem Abende gefasste Idee, im nächsten Jahre einen Eliteball zu veranstalten, realisieren wird.

— (Gemeindevahl.) Bei der am 26. v. M. stattgehabten Neuwahl des Vorstandes der Ortsgemeinde Prečna wurden gewählt, und zwar: zum Gemeindevorsteher Anton Turk, Grundbesitzer in Werschlin; zu Gemeinderäthen: Anton Kobail, Steinmetzmeister und Grundbesitzer in Werschlin; Franz Sali, Grundbesitzer in Tschetschendorf; Martin Kus, Grundbesitzer in Dočna; Josef Pauček, Grundbesitzer von Obersteindorf, und Josef Spelto, Grundbesitzer in Unterberg.

— (Theaternachricht.) Das vielverdiente und vielbeschäftigte Mitglied unserer Bühne Herr Albert Paulmann hat morgen (Mittwoch) sein Benefiz. Dessen Wahl ist eine recht glückliche, nämlich Offenbachs: „Orpheus in der Unterwelt“, welche Operette hier stets gerne gehört wurde und auch diesmal dem theaterfreundlichen Publicum gewiß einen sehr vergnügten Abend verschaffen wird. Wir wünschen dem Herrn Benefizianten einen möglichst zahlreichen Zuspruch, den er ob seiner immer guten Leistungen auch bestens verdient.

— (Literatur.) Meyers Hand-Lexikon des allgemeinen Wissens. Dritte Auflage in 40 Lieferungen à 30 Pfg. Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig. Ein Werk wie Meyers Hand-Lexikon, das bereits in 150 000 Exemplaren verbreitet ist, bedarf gewiß keiner langen Anpreisungen. Wir meinen, der einfache Hinweis, daß jetzt eine neue Auflage erscheint, muß da genügen, alle diejenigen zur Subscription darauf zu veranlassen, die das Werk noch nicht besitzen. Nur erwähnen wollen wir, daß auch diese dritte Auflage wieder, wie jede neu erscheinende Lieferung zeigt, aufs sorgfältigste gesichtet, verbessert und ergänzt ist und „der kleine Meyer“ dadurch seinen Ruhm, ein unübertroffenes Nachschlagebuch über das ganze menschliche Wissen zu sein, behält. — Die Ausgabe dieser Auflage in 40 Lieferungen zu 30 Pfg. ermöglicht jedem die Anschaffung.

* Alles in dieser Rubrik Angezeigte ist zu beziehen durch die hiesige Buchhandlung Jg. v. Kleinmayr & Fed. Bamberg.

Neueste Post.

Original-Telegramme der „Laib. Zeitung.“

Wien, 5. Februar. General der Cavallerie Graf Feszlaticus ist gestorben.

Paris, 5. Februar. Acht Mitglieder der das Präsidentsengesetz vorberathenden Senats-Commission sind gegen jedes derartige Project, einer dafür. — Der Bescheid des Untersuchungsrichters verweist den Prinzen Napoleon unter der Anklage eines Attentates zur Beiseitigung der Regierungsform vor die Anklagekammer.

Newyork, 5. Februar. In den Staaten Ohio, Indiana und in West-Pennsylvanien herrschen verheerend: Ueberschwemmungen.

Prag, 5. Februar. Se. k. und k. Hoheit der durchlauchtigste Kronprinz Erzherzog Rudolf beehrte gestern den Ball beim Grafen Franz Thun, woselbst der Statthalter FML. Baron Kraus, der Landescommandierende FML. Baron Philippovic und der größte Theil der Aristokratie anwesend waren, mit höchstseinem Besuche.

Wien, 5. Februar. Gestern abends um 9 1/2 Uhr ist hier Se. Excellenz der Herr k. k. geh. Rath und Kämmerer Johann Nepomuk Georg Freiherr von Schloßnigg, vormals Statthalter in Kärnten und Krain, im 74. Lebensjahre gestorben. Der Verbliebene war Comthur des Franz-Josef-Ordens, Ritter des Ordens der eisernen Krone zweiter Classe u. Das Leichenbegängnis findet morgen nachmittags statt.

Agram, 5. Februar. Gestern abends 8 Uhr 44 Minuten erfolgte eine heftige, 4 Secunden dauernde Erderschütterung mit rollendem, donnerartigem unterirdischen Getöse. Die Richtung der Erdbewegung war von Nordost gegen Südwest. — Um 1 Uhr nachts erfolgte eine zweite nicht minder heftige Erderschütterung, welche 4 Secunden dauerte. Im Theater kam es anlässlich des um 8 Uhr abends verspürten Erdstoßes zu einer förmlichen Panik. Schäden wurden bisher nicht constatirt, doch macht hier der Umstand,

daß die Erdbewegung noch immer nicht zur Ruhe gelangen will, einen niederschlagenden Eindruck.

Paris, 4. Februar. Bei der heute im fünften Arrondissement vorgenommenen Nachwahl eines Deputierten haben von 11570 eingeschriebenen Wählern 7077 ihre Stimmen abgegeben. Als gewählt erscheint Bourneville (Intransigent) mit 3424 Stimmen, Engelhard (radical) erhielt 2673 Stimmen, Gauthier (Anarchist) 460, Allemane (Arbeitercandidat) 29 Stimmen. 49 Stimmen haben sich zersplittert.

Cahors, 4. Februar. Bei der heute vorgenommenen Wahl eines Senators siegte der Republikaner Verminac mit 226 Stimmen gegen den Conservativen Pagès-Duport, welcher 114 Stimmen erhielt.

Madrid, 4. Februar. Der Congress der Deputierten hat mit 162 gegen 13 Stimmen die Aufhebung des parlamentarischen Eides abgelehnt.

London, 5. Februar. Wegen leichten Unwohlseins des Grafen Münster wurde der Zusammentritt der Donau-Conferenz auf den 12. Februar verschoben. — Unterstaatssecretär Fitzmaurice wird gemeinschaftlich mit Lord Granville England bei der Donau-Conferenz vertreten.

Handel und Volkswirtschaftliches.

Laibach, 3. Februar. Auf dem heutigen Markte sind erschienen: 8 Wagen mit Getreide, 3 Wagen mit Heu und Stroh, 15 Wagen und 2 Schiffe mit Holz (20 Cubikmeter). Durchschnitts-Preise.

	Wkt. fl. tr.	Wkt. Mg. fl. tr.		Wkt. fl. tr.	Wkt. Mg. fl. tr.
Weizen pr. Sektolit.	7 47	8 84	Butter pr. Kilo	— 85	—
Korn	5 20	5 67	Eier pr. Stück	— 21	—
Gerste (neu)	4 55	4 77	Milch pr. Liter	— 8	—
Haser	3 08	3 13	Rindfleisch pr. Kilo	— 56	—
Halbfrucht	—	6 40	Ralbfleisch	— 52	—
Heiden	4 23	5 73	Schweinefleisch	— 48	—
Hirse	4 87	5	Schöpfenfleisch	— 28	—
Kukuruz	5 36	5 72	Hähnel pr. Stück	— 45	—
Erbäpfel 100 Kilo	2 86	—	Tauben	— 17	—
Linsen pr. Sektolit.	8	—	Heu 100 Kilo	3 21	—
Erbfen	8	—	Stroh	2 5	—
Fisolen	9	—	Holz, hart, pr. vier D.-Meter	— 7	—
Rindschmalz Kilo	1	—	— weiches	— 4 50	—
Schweineschmalz	— 86	—	Wein, roth, 100Lit.	— 20	—
Speck, frisch	— 70	—	— weißer	— 18	—
— geräuchert	— 80	—			

Verstorbene.

Den 4. Februar. Paula Kaukar, Nachtwächterstochter, 7 Tage, Bergweg Nr. 6, Trismus.

Den 5. Februar. Anton Sima, Schullehrersohn, 36 Stunden, Bodnigasse Nr. 2, Athelektasie.

Im Spitale:

Den 30. Jänner. Valentin Mathio, Einwohner, 68 J., Febris hectica.

Den 31. Jänner. Elisabeth Dolenc, Arbeiterin, 50 J., chron. Lungentuberculose. — Barthelma Janezic, Auszügler, 70 J., Lungenbrand. — Maria Akriz, Arbeiterstochter, 20 Monate, Masern.

Den 1. Februar. Maria Zaveršnik, Einwohnerin, 70 J., Altersschwäche. — Georg Uranfar, Einwohner, 70 J., Altersschwäche.

Den 2. Februar. Gregor Remštar, Einwohner, 70 J., Apoplexia cerebri. — Maria Cujic, Einwohnerin, 28 J., chron. Lungentuberculose. — Johanna Susstersic, Arbeiterin, 25 J., chron. Lungentuberculose. — Maria Birman, Arbeiterin, 40 J., Bauchfellentzündung.

Theater.

Heute (ungerader Tag): Einen Fuz will er sich machen. Posse mit Gesang in 4 Aufzügen von J. Nestroy. Musik vom Kapellmeister A. Müller. — Anfang 6 Uhr.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Februar	Zeit der Beobachtung	Barometerstand in Millimetern auf 0°C. reducirt	Lufttemperatur nach Celsius	Wind	Richt des Himmels	Hiederschlag in Millimetern
	7 U. Mg.	743,16	+ 0,6	D. schwach	Schnee	10,00
	5. 2 " N.	743,06	+ 3,4	W. schwach	bewölkt	Schnee
	9 " Ab.	742,70	+ 1,2	W. schwach	bewölkt	

Schnee vormittags anhaltend, nachmittags Sonnenschein, abends bewölkt. Das Tagesmittel der Temperatur + 1,7°, um 2,3° über dem Normale.

Verantwortlicher Redacteur: P. v. Radics.

Georg Strucelj, k. k. Bezirksrichter in Ill.-Feistritz, gibt Nachricht von dem höchst betäubenden Hinscheiden seines geliebten Onkels des hochwürdigen Herrn

Mathias Strucelj,

Dechantes und Pfarrers in Dorneg,

welcher heute am 5. Februar 1883 früh halb 4 Uhr in seinem 59. Lebensjahre nach langem, schmerzlichen Leiden, wiederholt versehen mit den heiligsten Sterbesacramenten, selig im Herrn entschlafen ist.

Die Beisetzung der irdischen Hülle findet am 8. Februar l. J. und ein Todtenamt am 15ten Februar 1883, beides früh 10 Uhr, daselbst statt, während die übrigen Seelenmessen in verschiedenen Kirchen gelesen werden.

Der theuere Verbliebene wird dem frommen Andenken aller Verwandten und Bekannten empfohlen.

Ill.-Feistritz am 5. Februar 1883.

Table with multiple columns listing various financial instruments, bonds, and stocks with their respective prices and exchange rates.

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 29.

Dienstag, den 6. Februar 1883.

(551-2) Erkenntnis. Nr. 901. Im Namen Sr. Majestät des Kaisers hat das k. k. Landesgericht in Laibach als Presbgericht auf Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft zu Recht erkannt: Der Inhalt des in der Nummer 20 der in Laibach in slovenischer Sprache erscheinenden politischen Zeitschrift 'Slovanski Narod' vom 25. Jänner 1883 auf der ersten Seite abgedruckten Artikels mit der Aufschrift 'Ein Commentar ist überflüssig', beginnend mit 'Tako vzdihno stara' u. endend mit 'Jeder Commentar ist überflüssig', begründe den Thatbestand des Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung nach § 300 St. G.

(540-2) Kundmachung. Nr. 422. Vom k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird bekannt gemacht, dass die Localerhebungen zum Behufe der Anlegung eines neuen Grundbuches für die Catastralgemeinde Obergörzach auf den 8. Februar 1883 vormittags um 8 Uhr und die folgenden Tage in der Amtskanzlei angeordnet werden, wozu alle jene Personen, welche an der Ermittlung der Besitzverhältnisse ein rechtliches Interesse haben, erscheinen und alles zur Aufklärung sowie zur Wahrung ihrer Rechte Geeignete vorbringen können. R. k. Bezirksgericht Radmannsdorf, am 1. Februar 1883.

(515-2) Kundmachung. Nr. 338. Vom k. k. Bezirksgerichte Laibach werden zum Behufe der Anlegung eines neuen Grundbuches für die Catastralgemeinde Zgornja Rovana die Localerhebungen auf den 19. Februar 1883, vormittags um 8 Uhr, hiergerichts mit dem angeordnet, dass bei denselben alle jene Per-

sonen, welche an der Ermittlung der Besitzverhältnisse ein rechtliches Interesse haben, erscheinen und alles zur Aufklärung sowie zur Wahrung ihrer Rechte Geeignete vorbringen können. R. k. Bezirksgericht Laibach, am 23. Jänner 1883.

(571-1) Kundmachung. Vom gefertigten k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte wird bekannt gemacht, dass die auf Grundlage der zum Behufe der Anlegung eines neuen Grundbuches für die Catastralgemeinde Brezovica und Log gepflanzten Erhebungen verfassten Besitzbogen nebst den berechtigten Verzeichnissen der Liegenschaften, die Copie der Catastralmappe und die über die Erhebungen aufgenommenen Protokolle in der Amtskanzlei vom 30. Jänner I. J. an durch 14 Tage zu jedermanns Einsicht aufliegen, und dass für den Fall, als Einwendungen gegen die Richtigkeit der Besitzbogen, welche sowohl hiergerichts als auch bei dem Leiter der Erhebungen mündlich oder schriftlich eingebracht werden können, erhoben werden sollten, zur Vornahme der weiteren Erhebungen der 15. Februar I. J., vormittags 9 Uhr, in der Amtskanzlei bestimmt wird.

Zugleich wird den Interessenten bekannt gegeben, dass die Uebertragung der nach § 118 des allgemeinen Grundbuchgesetzes amorfisierbaren Forderungen in die neuen Grundbucheinlagen unterbleiben kann, wenn der Verpfändete noch vor der Verfassung dieser Einlagen darum ansucht, und dass die Verfassung jener Grundbucheinlagen, rückfichtlich deren ein solches Begehren gestellt wird, nicht vor Ablauf von 14 Tagen nach Kundmachung dieses Edictes stattfinden werde. R. k. städt.-deleg. Bezirksgericht Laibach, am 30. Jänner 1883.

(514-2) Kundmachung. Nr. 384. Vom k. k. Bezirksgerichte Laibach werden zum Behufe der Anlegung eines neuen Grundbuches für die Catastralgemeinde Dolenzja Dobrava die Localerhebungen auf den 26. Februar 1883, vormittags um 8 Uhr, in der hiesigen Gerichtskanzlei mit dem angeordnet, dass bei denselben alle Personen, welche an der Ermittlung der Besitzverhältnisse ein rechtliches Interesse haben, erscheinen und alles zur Aufklärung sowie zur Wahrung ihrer Rechte Geeignete vorbringen können. R. k. Bezirksgericht Laibach, am 23. Jänner 1883.

Anzeigebblatt.

(565) Nr. 609. Bekanntmachung. Bei dem k. k. Landes- als Handelsgerichte Laibach wurde bei der im Register für Einzelfirmen eingetragenen Firma: Johann Cv. Bicič, gemischte Warenhandlung in Laibach, die Eintragung der zwischen Johann Cv. Bicič, Handelsmann in Laibach, und seiner Ehegattin Amalia Bicič geborenen Schrei in Laibach am 15ten September 1867 errichteten Ehepacte notariell beglaubiget am 21. Jänner 1883, G. Z. 968, am 2. Februar 1883 vorgenommen. Laibach am 2. Februar 1883.

(228-2) Nr. 12644. Bekanntmachung. Den unbekanntem Rechtsnachfolgern des Gertraud und des Andreas Pric sen. von Ralek wird hiemit bekannt gemacht, dass denselben Herr Karl Puppis von Loitsch als Curator aufgestellt und diesem der für dieselben bestimmte Aufforderungsbescheid ddo. 19. Juni 1882, Z. 6380, zugefertigt worden ist. R. k. Bezirksgericht Loitsch, am 23ten Dezember 1882.

(592-1) Nr. 26436. Executive Realitäten-Versteigerung. Vom k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte in Laibach wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen der Maria Gregore in St. Marein (durch Dr. Zanik) die executive Versteigerung der dem Mathias Cerniver, resp. dessen Verlass (durch den Curator Herrn Dr. Munda) gehörigen, gerichtlich auf 350 fl. geschätzt, sub Urb.-Nr. 88 und 89/C, Rectf.-Nr. 66 und 67/C ad Gut Höffern, Einl.-Nr. 13 ad Steuergemeinde Lanische vorkommenden Realität bewilligt und hiezu drei Feilbietungs-Tagfahrungen, und zwar die erste auf den 10. Februar, die zweite auf den 10. März und die dritte auf den 11. April 1883, jedesmal vormittags von 10 bis 12 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anhange angeordnet worden, dass die Pfandrealityt bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über dem Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintargegeben werden wird. Die Vicitationsbedingungen, wornach insbesondere jeder Vicitant vor gemachtem Anbote ein 10proc. Vadium zu Handen der Vicitationscommission zu legen hat, sowie das Schätzungsprotokoll

und der Grundbuchsextract können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden. R. k. städt.-deleg. Bezirksgericht Laibach, am 27. November 1882.

(577-1) Nr. 596. Dritte exec. Feilbietung. Vom k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte Laibach wird bekannt gemacht: Es werde in der Executionssache der k. k. Finanzprocuratur in Laibach gegen Franz Stech von Kleinratschna Nr. 13 bei fruchtlosem Verstreichen der ersten und zweiten Feilbietungs-Tagfahrungen zu der mit dem diesgerichtlichen Bescheide vom 26. September 1882, Z. 20945, auf den 10. Februar 1883 angeordneten dritten exec. Feilbietung der Realitäten Einl.-Nr. 74 ad Steuergemeinde Ratschna und Einl.-Nr. 81 ad Ratschna mit dem Anhange des obigen Bescheides geschritten. R. k. städt.-deleg. Bezirksgericht Laibach, am 14. Jänner 1883.

(578-1) Nr. 803. Zweite executive Feilbietung. Vom k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte Laibach wird bekannt gemacht: Es werde in der Executionssache der k. k. Finanzprocuratur in Laibach gegen Francisca Bezdir von Bresowiz Nr. 18 bei fruchtlosem Verstreichen der ersten

Feilbietungs-Tagfahrung zu der mit dem diesgerichtlichen Bescheide vom 5. October 1882, Z. 17134, auf den 10. Februar 1883 angeordneten zweiten exec. Feilbietung der Realitäten Rectf.-Nr. 60 und Urb.-Nr. 996 ad Magistrat Laibach mit dem Anhange des obigen Bescheides geschritten. R. k. städt.-deleg. Bezirksgericht Laibach, am 14. Jänner 1883.

(349-2) Nr. 6909. Bekanntmachung. Dem mit Beschluss des hochlöblichen k. k. Kreisgerichtes Rudolfswert vom 19ten Dezember 1882, Z. 1277, wegen Verschwendung unter Curatel gesetzten Josef Dreesar von Podgradcna Nr. 4 wird Stefan Zobanic von dort zum Curator bestellt. R. k. Bezirksgericht Landstraß, am 25. Dezember 1882.

(225-3) Nr. 12642. Bekanntmachung. Den unbekanntem Rechtsnachfolgern des Mathias Verbil von Loitsch wird hiemit bekannt gemacht, dass denselben Herr Karl Puppis von Loitsch als Curator aufgestellt und diesem der für dieselben bestimmte Pfandrechtslöschungs-Einverleibungsbescheid ddo. 23. Juni 1882, Z. 5887, zugefertigt worden ist. R. k. Bezirksgericht Loitsch, am 23ten Dezember 1882.